

GROSSER RAT

GR.17.232

VORSTOSS

Motion Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 26. September 2017 betreffend Regelung der Dachdurchbrüche in Dorf-, Altstadt- und Kernzonen

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Bauverordnung 713.121, § 24d^{1bis} dahingehend zu ändern, dass Dachdurchbrüche in Dorf-, Altstadt- und Kernzonen auf zwei Dritteln der Fassadenlänge möglich sind.

Begründung:

Gemäss Bauverordnung 713.121, § 24d^{1bis}, sind Dachdurchbrüche nur auf einem Geschoss zulässig und dürfen pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als zwei Drittel der Fassadenlänge. Namentlich bei Dorf-, Altstadt-, Kern- oder Weilerzonen wird das wieder reduziert und die Dachdurchbrüche dürfen wie bei der alten Bauverordnung im Maximum nur einen Drittel betragen. Gerade in Dorf-, Altstadt- und Kernzonen könnten heute die ganzen Obergeschosse genutzt werden was der sonst verlangten Innenverdichtung gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) Art. 1 entgegen käme. Gemäss Art. 1 Abs. 1 sorgen Bund, Kantone und Gemeinden dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Abs. 2 RPG besagt, dass Bund, Kanton und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen unterstützen, lit. a^{bis.2} die Siedlungsentwicklung nach innen lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität; lit. b.³ kompakte Siedlungen zu schaffen; Art. 8, Abs. 1 Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest: lit. c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird.

Da es sich bei Dorf-, Altstadt- und Kernzonen um Bauzonen handelt, beantrage ich, dass dieser Paragraph entsprechend geändert wird und die Dachdurchbrüche dort ebenfalls zwei Drittel der Fassadenlänge betragen dürfen. Weitergehende Einschränkungen des kommunalen Rechts sind ja weiterhin möglich.

Noch vor wenigen Jahren war es auch noch nicht möglich, in Dorf-, Altstadt- und Kernzonen Solaranlagen zu installieren. Dies ist nicht zuletzt auch im Rahmen der Energiestrategien massiv gelockert worden. Unter dem Aspekt der inneren Verdichtung ist es nun an der Zeit, auch die einschränkende Massnahme der Drittelsregelung von Dachdurchbrüchen in den vorgenannten Zonen zu lockern.

Mitunterzeichnet von 36 Ratsmitgliedern